



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg  
Kontaktperson : Thomas Jäggi  
Telefon : 056 462 51 11  
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch  
Datum : 28. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die vorgesehenen Änderungen der TSV und hat folgende generelle Bemerkungen:

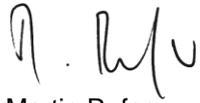
- Die Angleichung der TSV an das Seuchenbekämpfungsrecht der EU sollte die Weiterführung der Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen ermöglichen. Die Äquivalenz des Veterinärrechtes der Schweiz mit demjenigen der EU ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
- Der SBV geht davon aus, dass Aufnahme der Mycoplasmosen bei Geflügel in die zu überwachenden Seuchen ebenfalls eine Übernahme der Regelungen der EU umsetzt, wenn die Bestimmungen der Durchführungsverordnung EU-Vo 2019/2023 auf Exportbetriebe von Bruteiern oder Küken beschränkt ist eine Aufnahme in die TSV nur mit dieser Einschränkung vorzusehen. Sonst entsteht eine sehr grosse Benachteiligung für die Schweizer Geflügelwirtschaft.
- Die damit verbundenen Verschärfungen bei der Bekämpfung (Massnahmen) der hochansteckenden Seuchen werden unterstützt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden, noch dass gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.
- Die Einführung der Begriffe «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird begrüsst und trägt zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» bei.
- Die besonderen Massnahmen, wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald und / oder auch für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation erscheinen in einer ersten Phase zweckmässig. Diese Sperrungen oder Zugangsbeschränkungen können aber nur während kurzer Zeit aufrechterhalten werden. Die Gebiete sind sofort nach Verhängung der Sperrungen vollständig einzuzäunen und anschliessend sind in diesen Gebieten die Wildschweine sofort und ausnahmslos zu entnehmen (liquidieren). Nach einer anschliessenden kurzen Kontrollperiode sind die Zugangssperren wieder aufzuheben. Belgien hat gezeigt, dass mit konsequentem Handeln eine Ausrottung möglich ist.
- Wir begrüssen die klare Definition "verdächtiges, bzw. verseuchtes Tier" in Art. 6. Dies sollte den Umgang mit unklaren Laborbefunden erleichtern.
- Mit der Unterstellung diverser Tierarten (Büffel, Bisons, Kameliden und diverse Wassertiere) unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechtes werden Lücken geschlossen. Die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klautiere werden unterstützt.
- Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe werden unterstützt. Die ASP-Übung hat aber gezeigt, dass u.U. ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten. Die Entschädigungen für den Zusatzaufwand etc. müssten auch aus dieser Schlachtabgabe bezahlt werden können.

- Das zur Früherkennung des Befalls der Bienen durch den kleinen Beutekäfer vorgesehene Informatiksystem «Apinella» wird begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Martin Rufer  
Direktor



Michel Darbellay  
Leiter DPMÖ

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b	<p>Die ASP-Übung hat gezeigt, dass u.U ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten.</p> <p>Wir erachten es als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfanges nach Art. 38a auch für den Zusatzaufwand zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für solche Fälle eingesetzt werden kann.</p>	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)
Art 84 ff	<p>Generelle Verschärfung der Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche (Sperrung von Tier-, Personen- und Warenverkehr): Die Verschärfungen sind im Sinne der Eindämmung der Seuche sinnvoll, allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden. Noch sollten gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.</p>	
Art. 86 ff	<p>Bemerkung Bekämpfungsmassnahmen / Hochansteckende Seuchen</p> <p>Mit der Möglichkeit, verschärfte Sperren in eine einfache Sperre 2. Grades umzuwandeln wird eine höhere Flexibilität erreicht, um noch besser situativ reagieren zu können.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Möglichkeit zur Seuchenbekämpfung Pufferzonen auszuscheiden.</p>	
Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)	<p>Die angedachte Pufferzone kann die Problematik der verschärften Bedingungen in den Zonen eventuell etwas mindern, für die Betroffenen der Zu- und Wegtransporte der Waren muss jedoch im Seuchenfall eine schweizweite Regelung getroffen und schnell kommuniziert werden.</p> <p>Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen aber unklar, wenn für diese nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.</p>	Muss präzisiert werden

Art. 90a	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.	<i>Ergänzung:</i> « ... verbracht werden <i>bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind.</i> Der Kantonstierarzt kann ...»
Art. 121	Die Erweiterung der Abgrenzung von Schutzgebieten durch die KT auch bei ASP wird begrüsst. Die schnelle Unterbindung von Bewegungen der Wildschweine im Seuchenfall ist für die Bekämpfung und Verhinderung einer Verschleppung äusserst wichtig. Anschliessend sind alle Wildschweine in den gesperrten Gebieten rasch und vollständig zu entnehmen.	
Art. 238 Abs. 3 Bst. b und 238a Abs. 1 Bst. A <sup>bis</sup>	Bemerkung Zur Paratuberkulose. Bei der Anordnung der Schlachtung der Nachkommen im Seuchenfall gehen wir davon aus, dass zur Entschädigung Art. 32 Buchstabe c. des TSG weiterhin zur Anwendung kommt.	<i>Art. 238 Abs. 3 Bst. b</i> 3 Bei jedem Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass: b. die Nachkommen von weiblichen Tieren nach Buchstabe a, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Verdachtsfall geboren wurden, unter Verbringungssperre gestellt werden;  <i>Art. 238a Abs. 1 Bst. abis</i> 1 Bei jedem Seuchenfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass: a <sup>bis</sup> . die Nachkommen von weiblichen Tieren nach Buchstabe a, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Seuchenfall geboren wurden, abgesondert und bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;